Entgeltordnung

Ordnung über die
Erhebung von Entgelten für die Benutzung
des AWO Hortes Einsteinstraße
in der Gemeinde Planegg/Martinsried

§ 1
Erhebung

Die AWO München gemeinnützige Betriebs-GmbH (AWO) erhebt für die Benutzung des Hortes in Martinsried/Planegg Benutzungsentgelte (Besuchsentgelte/Verpflegungskosten)

§ 2
Entgeltschuldner

Entgeltschuldner sind die Personensorgeberechtigten des aufgenommenen Kindes. Mehrere Entgeltschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entgelttatbestand

Die Besuchsentgelte werden für den regelmäßigen Besuch des Hortes erhoben. Die Entgeltpflicht steht auch für den Fall einer nur vorübergehenden Abwesenheit, z.B. wegen Erkrankung, Ferienschließzeiten, Urlaub usw. fort.

§ 4
Höhe der Entgelte

(1) Die Höhe der Besuchsentgelte richtet sich nach der Dauer des Besuchs im Hort.

(2) Für jeden angefangenen Monat werden die Entgelte der Gebührensatzung der Gemeinde Planegg/Martinsried vom 22. Mai 2015 erhoben:

Besuchszeiten	**Gebühr ab 01.09.2020**
mehr als 3 – 4 Stunden	98 €
mehr als 4 – 5 Stunden	109 €
mehr als 5 – 6 Stunden	120 €
mehr als 6 – 7 Stunden	131 €
mehr als 7 – 8 Stunden	143 €

Die **Besuchszeiten in der Schulzeit** werden nach BayKiBiG für die 1. und 2. Klasse ab 12 Uhr sowie für die 3. und 4. Klasse ab 12.45 Uhr angesetzt.

Die **Besuchszeiten in den Ferien** werden am Anfang des jeweiligen Schuljahres verbindlich durch die Personensorgeberechtigten gebucht. Anlage 1b „Ferienbuchung" ist zu schließen.

- Wird kein Ferienmonat (weniger als 14 Ferientage) gebucht wird, fallen die regulären Besuchsentgelte an.
- Wird 1 Ferienmonat (von 15 Tage bis zu 29 Tage) gebucht, wird die Ferienbuchungs-kategorie im Januar d. J. erhoben.

- Werden 2 Ferienmonate (ab 30 Tage) gebucht, wird der 2. Monat mit der regulären Ferienbuchungskategorie im Februar d. J. erhoben.

Zusätzlich zur Besuchsgebühr wird monatlich ein Spielgeld in Höhe von 5 € erhoben.

(3) Die Einrichtungsleitung kann eine Kernzeit von maximal 3 Stunden täglich festlegen. Das Bringen und Holen der Kinder innerhalb der Kernzeit ist nicht möglich und muss zusätzlich in der Buchungszeit berücksichtigt werden.

(4) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie den gleichen Hort, ermäßigt sich die Gebühr für das 2. Kind um 20 Prozent, für das 3. Kind um 40 Prozent und für das vierte und jedes weitere Kind um 100 Prozent (§6 der Gebührensatzung der Gemeinde).

(5) Darüber hinaus können auf Antrag bei der Gemeinde Planegg/Martinsried in besonderen Härtefällen oder aus sozialen Gründen die Besuchsentgelte ermäßigt oder in vollem Umfang erlassen werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr nach Lage des Einzelfalls, insbesondere auf Grund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Entgeltschuldner, unbillig wäre und nicht andere Kostenträger vorrangig zuständig sind.

(6) Das Vorliegen eines Härtefalls oder von sozialen Gründen für eine Entgeltermäßigung ist nachzuweisen, z.B. durch Einkommensbescheinigungen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid) oder auch sonstige geeignete Nachweise. Antrag und Nachweise sind bei der Gemeinde Planegg//Martinsried einzureichen.

§ 5
Verpflegungskosten

Zusätzlich zu den Besuchsentgelten ist für die Verpflegung im Hort ein Essensgeld zu entrichten.

(1) Das Essengeld beträgt pauschal pro Monat 100,- €.

(2) Eine Abbestellung einzelner Essenstage ist nicht möglich.

§ 6
Entstehen der Entgeltschuld, Fälligkeit

(1) Die Besuchsentgelte entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes. Die Aufnahme erfolgt immer zum 01. eines Monats.

(2) Die Besuchsentgelte sind am ersten Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig. Die Verpflegungskosten nachträglich zum 15. des Folgemonats.

(3) Die Entgeltschuldner sind verpflichtet, der AWO ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilten.

(4) Fallen wegen Rückbuchungen Bank- oder sonstige Entgelt an, werden diese in Rechnung gestellt.

(5) Alle Änderungen in Bezug auf Kontoverbindungen, Buchungszeiten und Essensteilnahmen/-abmeldungen müssen bis spätestens 15. des laufenden Monats schriftlich an die Leitung des Hortes erfolgen.

§ 7 Schließungen

Der Hort kann vorübergehend aus betrieblichen oder anderen wichtigen Gründen (z. B. wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen oder auf Anordnung übergeordneter Behörden, bei hochinfektiösen Erkrankungen, bei Erkrankung oder Ausfall des Personals, wenn die Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht mehr ausreichend gewährleistet werden kann) ersatzlos oder teilweise (Öffnungszeitenreduzierung, Teilschließung) geschlossen werden. In diesem Fall haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertageseinrichtung oder auf Schadensersatz oder einen vergleichbaren Anspruch. Bei Schließung aus wichtigen Gründen besteht kein Anspruch auf Stundung oder Aussetzung der Besuchsentgelte. Die Besuchsentgelte sind ungeachtet der Schließung regelmäßig zu entrichten.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Hort nicht mehr die Fördervoraussetzungen als Kindertageseinrichtung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (Art. 2 Abs. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes) erfüllt. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten wird den Kindern jedoch der Besuch einer anderen Kindertageseinrichtung oder die Nutzung einer anderen Betreuungsform angeboten, wenn die Personensorgeberechtigten dies wünschen.

§ 8
Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01. November 2023 in Kraft. Die bisher bestehenden Regelungen treten außer Kraft.

Für die AWO München gemeinnützige Betriebs-GmbH

.....
Julia Sterzer

Geschäftsführerin der
AWO München gemeinnützige Betriebs-GmbH